

eine Kornähre und die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“.

Vom 22. Januar 1959

§ 1

In Anerkennung der treuen und gewissenhaften Pflichterfüllung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden zum Schutze des Volksvermögens vor Brand- und Katastrophen-
gefahren wird die *

„Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen
Feuerwehr“

gestiftet.

§ 2

Die Medaille wird erstmalig im Jahre 1959 verliehen.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“

§ i V

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für treue, gewissenhafte und aktive Mitarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren verliehen.

(2) Die Medaille kann auch an Bürger verliehen werden, denen die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zuerkannt wurde.

§ 4

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

in Bronze — nach 10jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit,

in Silber — nach 25jthriger ununterbrochener Zugehörigkeit,

in Gold — nach 40jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit.

(2) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird vom Tage des Eintritts an gerechnet.

§ 5

(1) Vorsdilagsberechtigt sind die Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren, die Leitungen der Wirkungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehren und die zuständigen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschläge sind an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde mindestens 6 Wochen vor dem Auszeichnungstag einzureichen.

(3) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des zuständigen Rates zu bildende Kommission, die sich zusammensetzt aus:

- a) einem verantwortlichen Mitarbeiter des Rates als Vorsitzendem,
- b) dem zuständigen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) einem Vertreter der Leitung des Wirkungsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Hält die Kommission den Vorschlag für begründet, so reicht sie ihn über den Vorsitzenden des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beim Rat des Kreises ein.

(5) Die Vorschläge zur Verleihung der Medaille in Gold sind vom Vorsitzenden des Rates des Kreises an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Bestätigung zu übergeben.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille in Bronze und Silber erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) den Nachweis über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr,
- c) eine Begründung.